



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung einer Sitzung der Gemeindevertretung Kargow

am **Dienstag den 17.11.2020 um 18:00 Uhr**

in 17192 Kargow, Federower Straße 13, Gemeindezentrum "Uns Dörphus" Kargow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter
- 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.09.2020
- 6 Bericht des Bürgermeisters
- 7 Information aus den Ausschüssen
- 8 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 "Warensberg" der Stadt Waren (Müritz)
- 9 Begehren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Neu Schloen"
- 10 Allgemeinde Haushaltslage

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Personalangelegenheit - Schule / Sekretärin
- 12 Umstellung Heizungsanlage- Auftragsvergabe Planung
- 13 Beratung Angebot / Wartungsvertrag
- 14 Antrag auf Beschulung in einer örtlich nicht zuständigen Schule
- 15 Grundstücksangelegenheiten - Verkauf
- 16 Anfragen und Mitteilungen

HINWEIS:

Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV)

Auszug:

§ 1

Kontaktbeschränkungen, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen. Im Übrigen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand

von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.

§ 7

Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen

In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sowie für kommunale

Wahlen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten.

Anlage 36 - zu § 7

Auflagen Sitzungen kommunaler Gremien (relevanter Auszug)

I. In Sitzungen kommunaler Vertreter und sonstiger kommunaler Gremien sind folgende

Auflagen umzusetzen:

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung.

In **Variante I** kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird.

In **Variante II** kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltung ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.

3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.